

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den European Joint Master's Degree in English and American Studies

Vom 20. Februar 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-01.pdf)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Joint Master's Degree in English and American Studies for the Alps Adriatic Region an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2009

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-28.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studiendauer.....	3
§ 32 Qualifikationsvoraussetzungen.....	3
§ 33 Studienbegleitende Leistungsnachweise und Vergabe von ECTS-Leistungspunkten	4
§ 34 ECTS-Leistungspunkte und Module.....	4
§ 35 Masterarbeit	5
§ 36 In-Kraft-Treten.....	5
Anhang: Eignungsverfahren für den Master-Studiengang „European Joint Master’s Degree in English and American Studies	6

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang „European Joint Master’s Degree in English and American Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.“

§ 30 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus den Professorinnen und Professoren der Anglistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 31 Studiendauer

¹Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Zulassung zum Master-Studiengang „European Joint Master’s Degree in English and American Studies“ setzt einen anglistischen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Prüfungsgesamtnote von gut (2,5) oder besser sowie den Nachweis einer studiengangsspezifischen Eignung voraus. ²Darüber hinaus sind Englischkenntnisse nachzuweisen, die zu einem Masterstudium mit Englisch als Unterrichtssprache befähigen.

- (2) Der Prüfungsausschuss führt im Rahmen des Verfahrens gemäß Anhang die Eignungsfeststellung zum Studium durch.

§ 33 Studienbegleitende Leistungsnachweise und Vergabe von ECTS-Leistungspunkten

Die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise und die dabei zu erwerbenden ECTS-Punkte werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 34 ECTS-Leistungspunkte und Module

- (1) ¹Für den Masterstudiengang „European Joint Master’s Degree in English and American Studies“ sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten nachzuweisen. ²Hiervon entfallen:
- 30 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit einschließlich Verteidigung;
 - mindestens 78 ECTS-Punkte im Fach Anglistik/Amerikanistik, die in folgenden Teilfächern zu erbringen sind:
 - a) Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft mindestens 10 ECTS-Punkte;
 - b) Englische Sprachwissenschaft mindestens 10 ECTS-Punkte;
 - c) Britische Kulturwissenschaft mindestens 10 ECTS-Punkte;
 - d) Sprachpraxis 10 ECTS-Punkte;
 - e) 24 ECTS-Punkte in zwei Profilmodulen des Teilfaches aus a-c, in dem die Masterarbeit geschrieben wird;
 - f) 10 ECTS-Punkte in einem weiteren Mastermodul aus einem Teilfach aus a-c, in dem die Masterarbeit nicht angefertigt wird;
 - g) 4 ECTS-Punkte in einem fachwissenschaftlichen Master-Vertiefungsmodul;
 - 12 ECTS-Punkte im Erweiterungsbereich. Der Erweiterungsbereich setzt sich zusammen aus einem Forschungsmodul (2 ECTS) sowie einem Erweiterungsmodul im Umfang von 10 ECTS aus Sprachkursen und/oder Importmodulen anderer Fächer, ggf. in Fortführung eines bisher schon studierten Nebenfaches.

³Mindestens 60 ECTS-Punkte müssen an der Universität Bamberg absolviert werden. ⁴Dazu gehören die Mastermodule aus dem Bereich a-d. ⁵Mindestens 30 ECTS-Punkte müssen an einer der Partneruniversitäten erworben werden. ⁶Die Möglichkeit der Anerkennung gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen bleibt unberührt.“

- (2) Näheres regelt das Modulhandbuch „Anglistik“.

§ 35 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit weist einschließlich Verteidigung einen Umfang von **30** ECTS-Leistungspunkten auf. ²Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung des selbständigen Studiums und der Recherche. ³Sie sollte auf Englisch geschrieben sein und 25.000 bis 35.000 Wörter umfassen. ⁴Die Masterarbeit muss eine Zusammenfassung (ca. 1000 Wörter) enthalten, die sowohl auf Englisch als auch auf Deutsch abzufassen ist. ⁵Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine andere Sprache als Deutsch zulassen.
- (2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt: Nachweis von mindestens 60 ECTS-Punkten* im Master-Studiengang „European Master’s Degree in English and American Studies. ²Die Zulassung ist im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (4) ¹Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den Prüfer bzw. die Prüferin, der bzw. die die Themenstellung und Betreuung übernommen hat und durch einen Zweitgutachter bzw. eine Zweitgutachterin. ²Die Zweitbegutachtung sollte durch einen Professor bzw. eine Professorin des Lehrkörpers (bzw. Lehrpersonal mit einem vergleichbaren Status) einer Partneruniversität erfolgen, an der der Student bzw. die Studentin nicht studiert hat. ³Die Bewertung durch einen Zweitgutachter einer der Partneruniversitäten ist gemäß Kooperationsvereinbarung für den Joint Master’s Degree zwingend notwendig, da es sich dabei um ein Instrument der Qualitätssicherung zwischen den Partneruniversitäten handelt.

§ 36 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Redaktionelle Berichtigung durch Abt. II, 25. Januar 2010

Anhang: Eignungsverfahren für den Master-Studiengang „European Joint Master’s Degree in English and American Studies“

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Im Rahmen des Eignungsverfahrens wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber die studiengangsspezifischen Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt. ²Das Eignungsverfahren soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

2. Fristen und einzureichende Unterlagen

2.1 Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich für den Studienbeginn im jeweiligen Wintersemester durchgeführt.

2.2 ¹Die Eignungsfeststellung ist bei dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs „European Joint Master’s Degree in English and American Studies“ zu beantragen. ²Bewerbungsfrist ist jeweils der 15. Mai.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf mit Passfoto
- Schriftliche Darlegung aufgrund welcher spezifischen Fähigkeiten und Begabungen eine besondere Eignung für den Studiengang vorliegt,
- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 29 Abs. 1,
- Nachweis über Fremdsprachenkenntnisse durch eine der gängigsten Sprachprüfungen in Englisch mit folgenden Mindestpunktezahlen: TOEFL: 250 (Computertest) oder 600 (Papiertest) oder 100 (Internettest); IELTS: (academic or general test) Mindestergebnis von 7,0; Cambridge Proficiency Exam: bestanden; Trinity Ca’ Foscari Certification: C1-Level: bestanden. Der Nachweis muss nicht von Studierenden aus Universitäten englischsprachiger Partnerländer erbracht werden oder von Studierenden, die ihren Bakkalaureatsgrad in einem ausschließlich englischsprachigen Umfeld erworben haben.

3. Zulassung zum Eignungsverfahren

Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Bewerberinnen und Bewerber, bei denen anhand der eingereichten Unterlagen festgestellt wird, dass die formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 29 erfüllt sind, nehmen am Eignungsverfahren teil.

4. Durchführung

4.1 Das Eignungsverfahren wird vom Prüfungsausschuss des Master-Studiengangs „European Joint Master's Degree in English and American Studies“ durchgeführt.

4.2 Die Eignung wird anhand folgender Kriterien festgestellt:

- Abschlussnote im Hochschulzeugnis, wobei die Durchschnittsnote fünffach gewichtet wird,
- Schriftliche Darlegung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, die mit einer Note gemäß § 17 Abs. 1 APO bewertet und zweifach gewichtet wird. Beurteilungsgesichtspunkt ist dabei, inwieweit ein ausgeprägtes Interesse an fachspezifischen und fächerübergreifenden Fragestellungen des Studienganges, eine angemessene sprachliche Ausdrucksfähigkeit und die eigenständige Analyse- und Problemlösungsfähigkeit deutlich werden.

4.3 ¹Aus den gewichteten Notenwerten gemäß 4.2 wird eine Gesamtnote gebildet. ²Diese wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

4.4 Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren schriftliche Darlegung mindestens mit der Note „befriedigend“ (3,0) bewertet wird und die eine Gesamtnote von „gut“ (2,5) oder besser erreichen, ist die Eignung festgestellt.

4.5 Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber und die Beurteilung der Prüferinnen oder Prüfer ersichtlich sein müssen.

4.6 ¹Das Ergebnis wird den Bewerberinnen oder Bewerbern schriftlich mitgeteilt. ²Die Studentenkanzlei erhält eine Durchschrift der Mitteilung.

5. Erneute Teilnahme am Eignungsverfahren

Bewerberinnen oder Bewerber, die wegen unzureichender Fremdsprachenkenntnisse nicht zum Masterstudiengang zugelassen wurden, können die Zulassung im Folgejahr erneut beantragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. November 2007 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 07. Februar 2008.

Bamberg, 20. Februar 2008

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 20. Februar in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Februar 2008.